

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 64 Absatz 3 VvB)

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von
Notrufen**

Verordnung Nr. 19/362

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
III E 31-1
9(0)223-2163

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur barrierefreien Beantwortung
von Notrufen

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen**

Vom 16.09.2026

Auf Grund des § 46a Absatz 5 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 488) geändert worden ist,
verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen**

§ 1 Absatz 1 der Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen vom 27. Mai
2025 (GVBl. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „die einheitliche europäische Notrufnummer
112“ die Wörter „sowie die Notrufnummer 110“ eingefügt.
2. In Satz 4 werden nach den Wörtern „die einheitliche europäische Notrufnummer
112“ die Wörter „oder an die Notrufnummer 110“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Am 27.05.2025 ist die Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen (BaNotrufV) in Kraft getreten. Hintergrund der Verordnung ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882. Die EU-Richtlinie regelt die Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen sowie an den Notruf unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112, um eine EU-weite Harmonisierung der diesbezüglichen Vorschriften zu erreichen. Hierzu werden in der Richtlinie Regelungen bezüglich der elektronischen Kommunikationsdienste einschließlich des Notrufs, wie auch bezüglich der Beantwortung von Notrufen, getroffen.

Auch in Bezug auf die nationale Notrufnummer 110 wird es als erforderlich angesehen, eine gleichwertige Notrufoommunikation von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

§ 46a Absatz 5 ASOG beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, den Anwendungsbereich der BaNotrufV berlinweit auf die polizeiliche Notrufnummer 110 zu erweitern. Diese Erweiterung soll vorliegend durch Änderungen in Satz 1 und 4 des § 1 Absatz 1 der Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen umgesetzt werden.

B. Rechtsgrundlage:

§ 46a Absatz 5 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Ein Bestandteil der Leitstellenkommunikation ist die Einbindung der Notruf-Applikation (Nora-App) in die Leitstellenprozesse. Die Applikation beinhaltet neben der Standortübertragung der den Notruf absetzenden Person eine bidirektionale Chatfunktion zur Übermittlung von Inhalten. Insofern werden die Anforderungen der Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 8 in Verbindung mit dem Anhang II Abschnitt IV a) RICHTLINIE (EU) 2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen bereits durch existente und in Anwendung befindliche Lösungen zur Errichtung eines barrierefreien Notrufs dem Sinne nach erfüllt. Die Kosten für die vollumfängliche Integration in die polizeiliche Leitstelle befinden sich derzeit in der Evaluation und sind noch nicht genau abschätzbar. Die erforderlichen zusätzlichen

Haushaltsmittel werden zum gegebenen Zeitpunkt aus den vorhandenen Mitteln des Einzelplan 05 bereitgestellt.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
Die Anforderungen der Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 8 in Verbindung mit dem Anhang II Abschnitt IV a) RICHTLINIE (EU) 2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen werden bereits durch existierende und in Anwendung befindliche Lösungen zur Errichtung eines barrierefreien Notrufs dem Sinne nach erfüllt. Die Kosten für die vollumfängliche Integration in die polizeiliche Leitstelle befinden sich derzeit in der Evaluation und sind noch nicht genau abschätzbar. Die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel werden zum gegebenen Zeitpunkt aus den vorhandenen Mitteln des Einzelplan 05 bereitgestellt.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Es entstehen keine Einnahmen, da es sich bei der Umsetzung um eine technische Entwicklung handelt, die den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Notrufs entgeltfrei zur Verfügung gestellt wird.

Ausgaben werden aus den vorhandenen Mitteln des Einzelplans 05 bereitgestellt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 16.09.2026

Iris Spranger
Senatorin für Inneres und Sport

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen
§ 1 Beantwortung von Notrufen unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel (1) Die integrierten Leitstellen haben spätestens bis zum 28. Juni 2027 sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die einheitliche europäische Notrufnummer 112 über Text in Echtzeit barrierefrei nutzen können. Zu diesem Zweck ist ein bidirektionaler Austausch von digitalen Textnachrichten zwischen den Personen, die den Notruf anrufen, und der Leitstelle zu ermöglichen. Satz 1 und 2 gelten unabhängig von der zusätzlich angebotenen Nutzungsmöglichkeit der Nora-App für das Absetzen eines Notrufs. Notrufe, die an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtet sind, sollen unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel beantwortet werden, die für den Eingang des Notrufs dienen. Hierzu ist zusätzlich zur Sprachkommunikation als Kommunikationsmittel auch Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) bereitzustellen.	§ 1 Beantwortung von Notrufen unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel (1) Die integrierten Leitstellen haben spätestens bis zum 28. Juni 2027 sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die einheitliche europäische Notrufnummer 112 <u>sowie die Notrufnummer 110</u> über Text in Echtzeit barrierefrei nutzen können. Zu diesem Zweck ist ein bidirektionaler Austausch von digitalen Textnachrichten zwischen den Personen, die den Notruf anrufen, und der Leitstelle zu ermöglichen. Satz 1 und 2 gelten unabhängig von der zusätzlich angebotenen Nutzungsmöglichkeit der Nora-App für das Absetzen eines Notrufs. Notrufe, die an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 <u>oder an die Notrufnummer 110</u> gerichtet sind, sollen unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel beantwortet werden, die für den Eingang des Notrufs dienen. Hierzu ist zusätzlich zur Sprachkommunikation als Kommunikationsmittel auch Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L

	151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) bereitzustellen.
--	---

II. Rechtsgrundlagen

RICHTLINIE (EU) 2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Artikel 4 Abs. 8

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Beantwortung von an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufen durch die am besten geeignete Notrufabfragestelle im Einklang mit den spezifischen Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt V und in der Weise erfolgt, die der Organisation der nationalen Notrufdienste am besten entspricht.

Anhang I, Abschnitt V

Damit Menschen mit Behinderungen die einheitliche europäische Notrufnummer 112 voraussichtlich maximal nutzen, müssen für die Beantwortung von an sie gerichteten Notrufen durch die am besten geeignete Notrufabfragestelle Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen vorgesehen sein, die eine Anpassung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ermöglichen.

An die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe werden angemessen beantwortet, in der Weise, die der Organisation der nationalen Notrufdienste am besten entspricht, durch die am besten geeignete Notrufabfragestelle unter Verwendung der-selben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs, insbesondere durch synchronisierte Sprache und Text (einschließlich Text in Echtzeit) oder — sofern Video bereitgestellt wird — durch Sprache, Text (einschließlich Text in Echtzeit) und Video, die als Gesamtgesprächsdienst synchronisiert werden.

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)

§ 46a Absatz 5 ASOG Bln:

(5) Um eine gleichwertige Notrufoommunikation von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung Regelungen für die Annahme und Beantwortung von Notrufen über die Notrufnummer 110 treffen, insbesondere zur Form der Annahme und zur Zeit bis zur Annahme.